

Ergänzungen

zu den

Statuten

der

Leichen- und Unterstützungs-Cassa,
genannt:

Die wohlthätige Beisteuer,
vom Jahre 1829.

ad §. 3 & 4.

Um künftige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, soll der jedesmalige Arzt dieser Stiftung den Gesundheitszustand des einballotirten Candidaten und dessen Frau sogleich untersuchen und über den Befund ein gewissenhaftes Attestat ausstellen, nach welchem die Administration die Auf- oder Nichtaufnahme des bereits einballotirten Candidaten zu bestimmen haben wird.

ad §. 5 & 7.

Für die Aufnahme eines Candidaten durch Ballotement entscheidet eine Mehrzahl von wenigstens fünf weißen Bällen.

ad §. 9.

Das Eintrittsgeld wird auf 2 Rbl. 50 Kop. festgesetzt, jedoch nur für dasjenige aufzunehmende Mitglied, das nicht über 40 Jahre alt ist. Dagegen hat ein aufzunehmendes Mitglied

Est. A

(sey es nun als provisorisches oder auch wirklich zahlendes) wenn es über 40 Jahre alt ist, 3 Rbl.; wenn es über 41 Jahre alt ist, 3 Rbl. 50 Kop.; wenn es über 42 Jahre alt ist, 4 Rbl.; wenn es über 43 Jahre alt ist, 4 Rbl. 50 Kop.; wenn es über 44 Jahre alt ist, 5 Rbl.; wenn es über 45 Jahre alt ist, 5 Rbl. 50 Kop.; wenn es über 46 Jahre alt ist, 6 Rbl.; wenn es über 47 Jahre alt ist, 6 Rbl. 50 Kop.; wenn es über 48 Jahre alt ist, 7 Rbl.; und wenn es über 49 Jahre alt ist, 7 Rbl. 50 Kop. S. M. zu erlegen.

ad §. 10.

Außer diesem Eintrittsgelde zahlt jedes eintretende Mitglied für ein Exemplar der Statuten 20 Kop. S. M.; ferner für ein Exemplar des Namen-Verzeichnisses 20 Kop., und als Zuschuß für die neu eingerichteten Cassabücher und den eisernen Geldkasten 10 Kop. S. M.; so wie als Vergütung für die vom Arzt bewerkstelligte Untersuchung des Gesundheitszustandes 50 Kop. Silbermünze.

ad §. 12.

Wenn ein Mitglied aber mit dem Betrag von 4 Rbl. S. M. an Beiträgen im Rückstande ist, so wird dasselbe gleich mit Eintritt des letzten fällig gewordenen Beitrages von den Vorstehern durch einen Mahnbrief (oder Circulair) zur Tilgung der Restanz oder Abtragung eines Theils

(der aber nicht unter Einem Rubel S. M. seyn darf) aufgefordert und ihm dazu eine Frist von 14 Tagen anberaumt; nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird aber das säumige Mitglied sofort ausgeschlossen.

ad §. 13.

Zur Vermeidung künftiger Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß, außer den 2 Rbln. S. M. Strafe, auch alle rückständig verbliebenen Beiträge von dem ausgeschlossenen Mitgliede innerhalb der anberaumten 14 Tage erlegt werden müssen, auch daß erst nach Ablauf dieser 14 Tage die Vorsteher ein anderes Subject an Stelle des alsdann gänzlich ausgeschlossenen Mitgliedes aufzunehmen haben, weshalb dann die Rückzahlung der erlegten Strafe bei einem etwanigen Todesfall von selbst cessiren müsse.

ad §. 15.

Im Fall der Verheirathung eines Mitgliedes während der Mitgliedschaft muß der Einkauf der Frau binnen Jahresfrist a dato der Copulation bewerkstelliget werden, und würde nach Ablauf dieser Frist das Mitglied alles Unrecht zur Mitgliedschaft für seine Frau verwirkt haben und daher keinen Anspruch auf Abreichung des Sterbegeldes machen können.

ad §. 17.

Das in §. 2 & 9. festgesetzte Alter der auf-

zunehmenden Mitglieder darf auf die abgesehenen Frauen von Mitgliedern keine Anwendung finden.

ad §. 18.

Ist zu Vermeidung künftiger Irrungen hier festzusetzen, daß ein Mitglied wegen solchen Vergehens, für welches dasselbe irgend einer öffentlichen Strafe, als Zuchthaus, Zwangsarbeit und dergleichen, unterzogen worden, aus der Mitgliedschaft auszuschließen sey.

ad §. 29.

Die Entscheidung des zur Sprache gebrachten Gegenstandes wird durch die Mehrzahl von $\frac{2}{3}$ der Vötte bestimmt.

ad §. 62.

Hiernächst ist der Arzt verbunden, den Gesundheitszustand eines jeden einballotirten Candidaten und dessen Frau sogleich nach Aufgabe der Vorsteher zu untersuchen und darüber ein gewissenhaftes Attestat auszustellen, wofür demselben, außer dem jährlichen Honorar, 50 Kop. S. M. für jeden untersuchten Candidaten vergütet wird.

ad §. 71.

Um den fernern Mißbrauch zu verhüten, daß so viele Mitglieder, welche durch die statutenwidrige Administration der frühern Vorsteher als Greise aufgenommen worden, diesen §. schon

jetzt in Anspruch nehmen wollen, wird hierdurch festgesetzt, daß vor wirklichem Ablauf der bestimmten zehn Jahre die in diesem §. gemeinte Unterstützung nicht begehrt werden könne.

ad §. 76.

Zur Vermeidung künftiger Irrungen wird hier bemerkt, daß für dasjenige Mitglied, welches auch im zweiten Jahre seiner Mitgliedschaft verstürbe und noch nicht volle 2 Jahre Mitglied gewesen, nur 50 Rbl. Sterbegeld ausgezahlt werden können.

ad §. 79 & 80.

Der Stiftungstag soll durch Musik und Tanz gefeiert werden. Zur Bestreitung der Unkosten dieses Tages zahlt jedes Mitglied, es mag erscheinen oder nicht, nur mit Ausschluß der Unterstützung und Krankengeld Genießenden, 30 Kop. S. M., und versteht es sich von selbst, daß dadurch die Strafe für's Nichterscheinen cessiren müsse.

ad §. 88.

Fremden und nicht zur Mitgliedschaft gehörigen Personen ist der Eintritt am Stiftungstage versagt, um etwanige Störungen zu vermeiden; nur den nächsten Verwandten eines Mitgliedes und provisorischen Mitgliedern wird der Eintritt gegen Erlegung von 30 Kop. S. M. gestattet, und ist dasjenige Mitglied, das irgend

ein fremdes Subject als seinen Verwandten einführt, mit einer Strafe von 2 Rbln. S. M. zu belegen.

ad §. 83.

Da die Vorsteher die Verpflichtung haben, Ruhe und Ordnung zu erhalten, so erfordert es auch auf der andern Seite die strengste Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes, daß es der Zurechtweisung eines Vorstehers unbedingte Folge leiste, auch selbst dann, wenn der Vorsteher durch irgend eine Aufregung zu einem übereilten Verfahren gebracht worden, und ist daher ein in das Verlangen des Vorstehers sich nicht sogleich fügendes Mitglied sofort aus der Gesellschaft zu entfernen, und bei der nächsten Vorsteher- oder Stifter-Versammlung zur fernern gesetzlichen Beahndung zu belangen. Dagegen hat dasjenige Mitglied, gegen welches sich irgend ein Vorsteher in seinem Betragen vergessen sollte, wenn es die desfallsige Anzeige sogleich den andern Vorstehern macht, sich der strengsten Untersuchung und Zurechtweisung eines solchen Vorstehers zu gewärtigen.

J. Stübing.

S. P. Friß.

P. D. Reyher.

C. C. Sprengert.

P. Wensen.

Ex Actis Ampl. Sen. Civ. Imp. Rig.

Riga Rathhaus,

den 25sten November 1829.

Ein Wohlledler Rath sich vortragen lassen, die in duplo eingereichten Ergänzungen zu den Statuten der im Jahre 1822, unter dem Namen: Die wohlthätige Beisteuer, errichteten Sterb- und Kranken-Cassa, und verfügt: bemeldete Ergänzungen, da selbige nichts Gesezwidriges enthalten, vielmehr die Einführung besserer Ordnung beabsichtigen, und dem ursprünglichen Zweck der Stiftung angemessen erscheinen, wie hiemit geschieht, zu bestätigen, das eine Exemplar, *facta corroboratione*, den Vorstehern bemeldeter Stiftung zu retradiren, das andere aber im innern Archiv zu asserviren.

Zur Beglaubigung: **Tunzelmann,**
(L. S.) Ober-Secretair.

Es ist zu drucken erlaubt.

Dorpat, den 5. Dec. 1829. Dr. Fr. Erdmann,

(L. S.)

Censor.